

Fam RZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Entscheidung vom 12.6.2025 hebt das OLG Naumburg eine amtsgerichtliche Bußgeldentscheidung auf. Doch nicht der Sachverhalt selbst sorgt für Aufmerksamkeit, sondern eine Vorbemerkung zur sprachlichen Gestaltung des geprüften Urteils – mit **deutlicher Kritik am Gendern**. Das lässt aufhorchen.



Dr. Lorenz Bode

Eingekleidet ist die Genderfrage in eine Art Vorbemerkung, die aus der Feder der GenStA stammt, die sich das OLG aber vollumfänglich und kommentarlos zu eigen macht. Für die Entscheidung selbst tut diese Vorbemerkung wenig zur Sache. Mehr noch: Die Kritik am gendernden Amtsrichter ist ein **obiter dictum in gestelzter Sprache** („ridikül anmutet“). Erst am Ende der Vorbemerkung wird versucht, den Bogen zum Recht zu schlagen – durch einen Verweis auf ein sogenanntes **Klarheitsgebot für Urteile**. Ein Verweis auf den BGH (Beschluss v. 30.5.2018 – 3 StR 486/17) soll das untermauern – doch die zitierte Entscheidung des BGH hatte mit Genderfragen nichts zu tun, sondern kritisierte die ausufernde Urteilsbegründung.

Tatsächlich hat das BVerfG bereits im Jahr 2017 – in seiner **Entscheidung zum dritten Geschlecht** – deutlich gemacht, dass sich **aus Art. 3 GG sogar eine Pflicht ergeben kann**, Bezeichnungen zu finden, die auch non-binäre Menschen erfassen. Wie das geht, zeigt das BVerfG gleich selbst, indem es – genau wie der Amtsrichter hier („betroffene Person“, „sachverständige Person“, „messverantwortliche Person“) – von einer Person spricht, konkret von der „beschwerdeführenden Person“.

So betrachtet taugt die Entscheidung des OLG nicht dazu, ein pauschales Genderverbot für Gerichte aufzustellen. Im Gegenteil: Gerade die Entscheidung des BGH legt den Gedanken nahe, das Gendern in Urteilen **grundsätzlich als eine Stilfrage** einzuordnen, für die nicht das Klarheitsgebot, sondern die richterliche Unabhängigkeit gilt.

Dennoch: **Gendern ist kein Selbstzweck**. Es geht um den Schutz von

Geschlechtsidentität durch gendergerechte Sprache (*Prasse*, djbZ 2020, 181, 182). Und so schlägt allzu beliebiges Gendern dann ins Negative um, wenn man – wie *Prasse* schreibt – „die eindeutige Zuordnung zu einem Geschlecht durch Sprache“ negiert. Das ist der Vorwurf, den man dem Amtsrichter in diesem Fall machen kann.

Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit der Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.

Dr. Lorenz *Bode*, LL.M.
Staatsanwalt, Hannover

Verlagsangebot

Elternunterhalt. Immer weiter.

Das bewährte FamRZ-Buch von Jörn *Hauß* – jetzt unter Mitwirkung von Moritz *Härdle* – wieder auf neuestem Stand, u. a. mit den wichtigen Entscheidungen zum angemessenen Selbstbehalt, den Ermittlungsmöglichkeiten der Sozialhilfeträger und internationaler Zuständigkeit für Behörden-Regressforderung. Zudem: Neue Tabellen zur Berechnung des Altersvorsorgevermögens sowie Handlungsfahrpläne für Anwaltschaft und Sozialhilfeträger.

Jetzt bestellen »



59,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

www.famrz.de

Neueste Meldungen

Zahl der Inobhutnahmen im Jahr 2024 zurückgegangen

Helmut-Schippel-Preis 2026 der NotRV

Eine Nominierung noch

Familienrechtliche Presseschau Juli 2025

Wir sammeln für Sie Links

Im Jahr 2024 gab es weniger Inobhutnahmen durch unbegleitete Einreisen (-22 %), aber mehr durch dringende Kindeswohlgefährdungen (+10 %) und Selbstmeldungen (+10 %).

Mehr erfahren

unveröffentlichter notarrechtlicher wissenschaftlicher Arbeiten ist bis 30.6.2026 möglich. Es winkt ein Preisgeld von 5.000 Euro für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Mehr erfahren

zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu: Dreielternschaft, Sharenting, Mit-Mütter in Italien, Samenbanken, Veränderung des Erbens.

Mehr erfahren



- alle Ausgaben der FamRZ seit 1986
- personalisierbare Startseite für direkte Zugriffe
- einfaches Speichern, Ausdrucken und Versenden
- Sortieren der Ergebnislisten nach Relevanz oder Datum
- Anlegen digitaler Akten

Mehr erfahren »

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Geschäftsfähigkeit im Rahmen der Volljährigenadoption

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 4.6.2025 – XII ZB 320/23. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Ingo *Socha* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

Bedarf eines in Aserbaidzhan lebenden Kindes

Lesen Sie die Leitsätze zum *KG*-Beschluss v. 26.3.2025 – 16 UF 118/24. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Joanna *Guttzeit* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

Einbenennung des Kindes

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Karlsruhe* v. 30.5.2025 – 5 WF 4/25. Die Entscheidung wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren



FamRZ 2025, Heft 15

Aus dem Heft

Urs Peter *Gruber*. (Kein) Vertrauensschutz nach der Europäischen Güterrechtsverordnung?

Der Beitrag untersucht, welche Folgen sich aus dem Wechsel von Art. 16 EGBGB a. F. zu Art. 28 EuGüVO für die Praxis ergeben.

[Zum Artikel »](#)

[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Werbung

Familienrechtliche
Berechnungen aller Art
schnell, einfach und
rechtssicher erledigen.

Otto Schmidt online

otto-schmidt.de/bmfb

4
Wochen
gratis
nutzen!

Familien-
rechtliche
Berechnungen

Beratermodul

**GIESE
KING**

Anbieter im Sinne von § 18 MStV und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere

[Datenschutzerklärung](#).